

# Verordnung der Stadt Zirndorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2021

Vom 23.03.2021

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687), erlässt die Stadt Zirndorf folgende

## VERORDNUNG:

### § 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Zirndorf - mit Ausnahme der Außenortsteile - zu den aufgeführten Terminen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- |    |                         |            |
|----|-------------------------|------------|
| 1. | Stadt- und Brauereifest | 25.07.2021 |
| 2. | Herbstmarkt             | 24.10.2021 |

### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Zirndorf, 23.03.2021  
Stadt Zirndorf

  
Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister

